

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldmünchen über den Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan „Am Ulrichsgrüner Bühl“

Satzungsbeschluss

Die Stadt Waldmünchen hat mit Stadtratsbeschluss vom 04.04.2023 den Bebauungsplan zur 2. Änderung Bebauungsplan „Am Ulrichsgrüner Bühl“ als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung Bebauungsplan „Am Ulrichsgrüner Bühl“ in Kraft.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan zur 2. Änderung Bebauungsplan „Am Ulrichsgrüner Bühl“ mit Begründung bei der Stadt Waldmünchen, Rathaus, Marktplatz 14, Zimmer 6 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldmünchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldmünchen, den 14. APR. 2023



Stadt Waldmünchen


A c k e r m a n n
Erster Bürgermeister

14. APR. 2023

Angeheftet am:
Abgenommen am:

durch: 
durch: